

genitum Dominum nostrum J. Chr. (vgl. Ordo XI). Aber das ehrenhafte und reblische Bestehen der Orbalien bildete sicherlich die Regel, denn bei dem tiefen Ernste, der aus den gebräuchlichen Gebeten, Beschwörungen und Segnungen hervorleuchtet, mochte selbst der Bösewicht sich überlegt haben, ob es rathsam sei, zu betrügerischen Kunstgriffen seine Zuflucht zu nehmen.

Die Kirche hat, von ihrer damaligen Stellung und dem praktischen Bedürfnisse genöthigt, die heidnischen Gottesurtheile ausgenommen und äußerlich umgebildet, aber das innere Wesen derselben blieb unverändert. Daher ging jener praktischen Auffassung immer die ideelle zur Seite, welche die Orbalien als mit der christlichen Religion im Widerspruch stehend aufs Entschiedenste mißbilligte. Diese erscheint bei aufgellärten und erleuchteten Männern, wie dem Langobardenkönig Liutprand, von welchem schon oben die Rede war, und dem Lyoner Erzbischof Agobard (gest. 840), der in zwei an Ludwig d. Fr. gerichteten Schriften (*Liber adversus legem Gundobaldi et impia certamina, quae per eam geruntur. Contra damnabilem opinionem putantium divini iudicii veritatem igne vel aquis vel conflictu armorum patescere*) die Gottesurtheile mit sehr vernünftigen Gründen bekämpfte und deren Abschaffung verlangte. Die Synode von Valence (855) nannte den Zweikampf ein *crudelissimum spectaculum*, eine *pugna iniqua et christianae pacis inimica*; der Getödtete solle als Selbstmörder, der Sieger als *homioidea nequissimus et latro cruentus* behandelt werden (Conc. Valentin. c. 12; Hard. V, 93). Ivo von Chartres forberte (Ep. 74) einen Bischof, den der König von England zur Eispfunde verurtheilt hatte, dringend auf, keine Folge zu leisten, *taliter namque innocentiam defendens est innocentiam perdere*. Die bedeutendsten Gegner aber hatten die Gottesurtheile an den Päpsten, welche dieselben unbedingt verwarfen und ihre Anwendung untersagten, weil sie weder im göttlichen noch im menschlichen Geseze begründet seien, auf Aberglauben beruhten und eine leichtfertige Provocation des Wunders in sich schlossen: so Nicolaus I. (ann. 867, c. 22, C. II, q. 5), Stephan VI. (c. 886, c. 20 eod.), Alexander II. (c. 1070, c. 7 eod.), Cölestin III. (1195, c. 1, X 5, 35), Innocenz III. auf dem vierten Lateranconcil (1215, c. 9, X 3, 50 und Epist. 7, 113; 14, 138), Honorius III. (1222, c. 3, X 5, 35), Alexander IV. (1257, bei Lünig, Reichsarchiv IX, 924). Die Bemühungen der Päpste wurden durch die weltlichen Regenten unterstützt: Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. suchten einzelne Arten der Orbalien zu verdrängen. Ludwig IX. untersagte, sofern nicht Raub und Mord in Frage kam, alle Gottesurtheile ohne Unterschied (Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, 2. Aufl., V, 401). Friedrich II. nannte sie geradezu einen lächerlichen Aberglauben und verbot ihren Gebrauch sämmtlichen Richtern seiner italienischen Staaten (Const. regn. Siculi, L. 2,

tit. 31). Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß die Orbalien nicht plötzlich aufhörten, daß aus dem 14. und 15. Jahrhundert eine Reihe glücklich bestandener Feuer- und Wasserproben sich anführen lassen, daß Abarten derselben bis in's 16. und 17. Jahrhundert im Herenproseße fortlebten — Alles zum Beweise, wie tief sie im Glauben des Volkes wurzelten —, so hatten die von den höchsten Auctoritäten in Kirche und Staat ausgegangenen Verbote doch die Wirkung, daß Viele auf die Richtigkeit dieser Beweismittel aufmerksam gemacht wurden, und die Angellagten zur Ersthörung derselben gesetzlich nicht mehr gezwungen werden konnten. Seit dem 13. Jahrhundert bezeichneten die Theologen den Gebrauch der Gottesurtheile unbedingt als abergläubisch und sündhaft (Th. Aq., Summa 2, 2, q. 96, art. 8) und in Folge davon verschwanden sie allmählig auch aus der Praxis der Gerichte. An ihre Stelle trat die Tortur, welche gewissermaßen gleichfalls ein Ordale war, beruhend auf der Ueberzeugung, daß Gott dem Unschuldigen die Kraft verleihe, auch die größten Peinigungen schmerzlos zu ertragen. (Vgl. außer den schon angeführten Schriften: Zwider, Ueber die Ordale, Göttingen 1818; Wilda in Ersch und Grubers Encyclopädie, Art. Orbalien, Leipzig 1833 (eine treffliche Abhandlung); Phillips, Ueber die Orbalien, München 1847; Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, Göttingen 1848, II, 749 ff.; Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, Gießen 1857, 202 f.; Meier in Herzogs Real-Encyclopädie, 2. Aufl., 1879, Art. Gottesurtheil.) [Kober.]

Gottesverehrung oder Religion im engern Sinn ist der Name einer moralischen Tugend, welche der hl. Thomas von Aquin als eine zur Cardinaltugend der Gerechtigkeit gehörende Tugend (*pars potentialis*) betrachtet (S. Th. 2, 2, q. 80). Sie ist zu definiren als diejenige Tugend eines vernünftigen Wesens, welche dasselbe befähigt, Gott die Acte der ihm gebührenden Ehre zu erweisen. Diese Tugend gehört nach ihrem Subject zu den Willenstugenden, nach ihrem Material- und Formalobject zu den moralischen Tugenden, unter denen sie ihrem Werth nach den ersten Rang einnimmt, und kann ihrem Ursprung nach erworben oder eingegossen sein. Die Ehre, welche Gott durch die Acte des vernünftigen Geschöpfes zu erweisen ist, besteht in den sogen. Ehrengütern, nämlich Ehrfurcht, Ehre im engern Sinn, Lob und Ruhm. Diese alle sind zwar mit einander verwandt, und ihre Bezeichnungen werden oft für einander gebraucht, allein im eigentlichen Sinn dürfen sie nicht identificirt werden. Der Zweck, welcher durch die einzelnen Acte dieser Tugend erreicht wird, ist, einerseits die Superiorität und Majestät Gottes, des höchsten Herrn, andererseits die allseitige Abhängigkeit des Geschöpfes von ihm zur Anerkennung und Aussprache zu bringen. Durch die Uebung dieser Tugend wird das Verhältniß, das zwischen Gott und dem vernünftigen Geschöpfe